

Auszug

aus der Wilhelmshavener Zeitung vom 5./6. November 1938.

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der DVO hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde in Oldenburg für den Bereich der Stadt Wilhelmshaven Folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Naturschutzbehörde Wilhelmshaven eingetragenen Landschaftsbestandteile (Landschaftsteile) im Bereich der Stadtgemeinde Wilhelmshaven werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. (Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dgl.) Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Wilhelmshavener Kurier und in der Wilhelmshavener Zeitung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 2. November 1938
Der Oberbürgermeister
Dr. Müller